

Befangene Strafkammer. Das Strafverfahren gegen einen 96-Jährigen früheren SS-Sanitäter, der im Sommer 1944 im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau mindestens 3681-mal Beihilfe zum Mord begangen haben soll, ist vor dem LG Neubrandenburg geplatzt. Mit Erfolg hat ein Nebenkläger mit Unterstützung der Staatsanwaltschaft alle drei Berufsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das Verfahren war in die Schlagzeilen geraten, weil die Strafkammer an der Verhandlungsfähigkeit des Mannes zweifelte, dann trotz Zulassung der Anklage durch das OLG Rostock kaum Verhandlungstermine ansetzte und einen auf dessen Anordnung hin als Nebenkläger beteiligten Sohn einer getöteten Frau wieder ausschloss. Ein Grund für die erfolgreiche Ablehnung war, dass die Kammer in einem Beschluss über den Strafrechtslehrer Cornelius Nestler geschrieben hatte: „Soweit der Nebenklägervorteiler die Entscheidung des 2. [BGH-]Strafsenats vom 20.2.1969 ignorierend und unter Verweis auf seine allein richtig seiende Ansicht in der in Aussicht gestellten Entscheidung der Kammer eine Rechtsbeugung sieht, ist das eine narzisstisch dominierte Dummheit. Auf die dahinter stehende Absicht, die Mitglieder der Kammer vor der zu treffenden Entscheidung einschüchtern zu wollen, gibt es nur eine angemessene Reaktion: keine Angst zu haben.“

Deutschland am EU-Pranger. Die Mitgliedstaaten halten sich nach Ansicht der Brüsseler EU-Kommission nicht genug ans europäische Recht. Im vergangenen Jahr liefen 20% mehr Vertragsverletzungsverfahren als im Vorjahr. „Spitzenreiter“ waren Deutschland und Spanien mit jeweils 91 Fällen, Belgien (87) und Griechenland (86). Vor allem ging es um die Vergabe öffentlicher Aufträge, Tabakerzeugnisse, Führerscheine und mangelnde Sanktionen gegen Autohersteller wegen Verstoßes gegen Emissionsvorschriften. • jja



Christoph Degenhart
Votum Verfassungsrecht

Kindergeburtstag im Bundestag

Konfettiregen im Plenum, bunte Torten im Fraktionsaal – die Stimmung war ausgelassen. In der Begeisterung über eine als „historisch“ begrüßte Entscheidung war verständlicherweise kein Raum für verfassungsrechtliche Zweifel an der „Ehe für alle“. Die nun tatsächlich zu einem Kindergeburtstag passende Aussage „es ist genug Ehe (nicht: Torte) für alle da“ vermag den Widerspruch zu Art. 6 GG schwerlich zu entkräften – dass Ehe die Verbindung von Mann und Frau ist, hat der Verfassungsgeber als selbstverständlich vorausgesetzt – und explizit auch Art. 12 EMRK. Auch kann schwerlich von einem stillen Verfassungswandel ausgegangen werden, des Inhalts, dass auf Grund geänderter gesellschaftlicher Anschauungen der Ehebegriff des Grundgesetzes selbst sich geändert hat. Auch kommt dem einfachen Gesetzgeber keine Definitionskompetenz zu. Eine Änderung des Grundgesetzes musste sich hier aufdrängen und wäre in jedem Fall der saubere Weg gewesen. Doch blieb dafür im Endstadium der Legislaturperiode keine Zeit.

Gleichwohl sollte der angekündigte „Gang nach Karlsruhe“ nicht ebenso übereilt angetreten werden. Es ist schwer vorstellbar, dass das Bundesverfassungsgericht sich dem deutlichen und nicht auf die Bundesrepublik beschränkten gesellschaftlichen Trend entgegenstellen könnte, einem Trend, den es für die Lebenspartnerschaft mitgetragen hat. So könnte wie zu dieser auch zur gleichgeschlechtlichen Ehe argumentiert werden, dass mit deren Anerkennung der herkömmlichen Ehe „nichts genommen“ werde. Das dürfte wohl mit „genug Ehe für alle“ gemeint sein: „besonderer“ Schutz für alle. Es könnte differenziert werden zwischen einem verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Ehebegriff. Die EMRK belässt hier Spielräume. Weder zwingt Art. 8 – Schutz des Privatlebens – zur Anerkennung, noch steht Art. 12 EMRK entgegen, wie denn auch in einer Vielzahl westeuropäischer Staaten die gleichgeschlechtliche Ehe anerkannt wird. Es mögen sich hinreichend Ansätze bieten, um den Widerspruch zur Verfassungsnorm interpretatorisch einzuebneten – wirklich zu überzeugen vermögen sie nicht. Und eben hierin liegt das Risiko eines Normenkontrollantrags. Stellt sich das Gericht dem Zeitgeist entgegen, mag ihm das vereinzelt Beifall einbringen, dürfte aber letztlich seiner Autorität abträglich sein – ebenso wie bemühte Versuche, das Gesetz zu halten. Also keine verfassungsrechtliche win-win-Situation, eher das Gegenteil. Eben deshalb sollte eine Verfassungsklage sorgfältig bedacht werden.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht hinterlässt die Regenbogentorte einen unguuten Nachgeschmack: nicht nur wegen der Art und Weise, wie hier im Eilverfahren gesellschafts- wie verfassungspolitische Grundsatzfragen entschieden wurden, sondern auch, und vor allem deshalb, weil in der allgemeinen Begeisterung nahezu unterging, welche verfassungsrechtlich hochproblematischen Gesetzesvorhaben die große Koalition hier im Windschatten des Gesetzgebungsverfahrens ohne allzuviel störende Aufmerksamkeit durchsetzen konnte. •

Prof. Dr. Christoph Degenhart ist Professor für Staats- und Verfassungsrecht sowie Medienrecht an der Universität Leipzig